

9.4.2014

A7-0162/338

Änderungsantrag 338

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass stets angemessene finanzielle Mittel bereitstehen, damit die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführen, personell und materiell angemessen ausgestattet sind. Zwar müssen in erster Linie die Unternehmer gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette durchgeführt werden, aber ihr dafür eingerichtetes System der Eigenkontrollen muss um ein gesondertes System von amtlichen Kontrollen ergänzt werden, das die Mitgliedstaaten für eine wirksame Marktüberwachung entlang der Lebensmittelkette nutzen. Ein solches System ist naturgemäß komplex und aufwändig und sollte konstant mit für die amtlichen Kontrollen ausreichenden, dem Durchsetzungsbedarf zu jedem beliebigen Zeitpunkt angemessenen Ressourcen ausgestattet sein. Zur Verringerung der Abhängigkeit des Systems der amtlichen Kontrollen von öffentlichen Geldern sollten die zuständigen Behörden Gebühren zum Ausgleich der Kosten erheben, die bei der amtlichen Kontrolle bestimmter Unternehmer und bei

entfällt

AM\1026622DE.doc

PE533.757v01-00

bestimmten Tätigkeiten entstehen, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette in Unionsvorschriften über Lebens- und Futtermittelhygiene oder in Vorschriften über Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial eine Registrierung oder Zulassung vorgeschrieben ist. Gebühren sollten bei den Unternehmern außerdem zum Ausgleich der Kosten erhoben werden, die bei den amtlichen Kontrollen entstehen, die die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen bzw. an Grenzkontrollstellen durchführen.

Or. en

Begründung

Die Kommission überschreitet mit diesem Vorschlag ihre Kompetenzen. Wie die zuständigen Behörden ihre amtlichen Kontrollen finanzieren, ist allein von den Mitgliedstaaten zu entscheiden.

9.4.2014

A7-0162/339

Änderungsantrag 339

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Die Gebühren sollten den Kosten entsprechen, die den zuständigen Behörden durch die amtlichen Kontrollen entstehen, aber nicht höher sein als diese. Diese Kosten sollten für jede einzelne amtliche Kontrolle oder für alle während eines bestimmten Zeitraums durchgeführten amtlichen Kontrollen berechnet werden. Wenn die Gebühren auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der jeweiligen amtlichen Kontrolle in Rechnung gestellt werden, sollten Unternehmer, die sich in der Vergangenheit vorschriftsmäßig verhalten haben, insgesamt weniger Gebühren bezahlen müssen – da bei ihnen seltener amtliche Kontrollen stattfinden dürften – als Unternehmer, bei denen dies nicht der Fall ist. Damit für alle Unternehmer ungeachtet der vom Mitgliedstaat gewählten Berechnungsmethode (tatsächliche Kosten oder Pauschale) ein Anreiz besteht, die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette einzuhalten, sollten die Gebühren, wenn sie auf der Grundlage der den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums insgesamt entstandenen Kosten für amtliche

entfällt

Kontrollen berechnet und von jedem Unternehmer unabhängig davon erhoben werden, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird, so gestaltet sein, dass diejenigen Unternehmer belohnt werden, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten haben.

Or. en

Begründung

Die Kommission überschreitet mit diesem Vorschlag ihre Kompetenzen. Wie die zuständigen Behörden ihre amtlichen Kontrollen finanzieren, ist allein von den Mitgliedstaaten zu entscheiden.

9.4.2014

A7-0162/340

Änderungsantrag 340

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Die unmittelbare oder mittelbare Erstattung von Gebühren, die von den zuständigen Behörden erhoben wurden, sollte verboten sein, da dies Unternehmer benachteiligen würde, die nicht in den Genuss einer Erstattung kommen, und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Zur Entlastung von Kleinstunternehmen sollten diese von den im Einklang mit dieser Verordnung erhobenen Gebühren befreit werden.

entfällt

Or. en

9.4.2014

A7-0162/341

Änderungsantrag 341

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz,
Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Regelungen, die gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind;

(c) Regelungen, die gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die ***unparteilich sind***, keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind ***und keine unzulässigen Verbindungen haben, aus denen sie wirtschaftliche Gewinne machen könnten oder die ihre Unparteilichkeit gefährden könnten***;

Or. en

Begründung

Aufgrund der unterschiedlichen Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten und der Eigenarten des Lebensmittelsektors lässt die Erwähnung von „Unabhängigkeit“ zu viel Raum für Interpretation. Das Ziel der Unparteilichkeit kann auch durch den Verweis auf Interessenkonflikte erreicht werden, wobei Unabhängigkeit bereits unter die entsprechende Begriffsbestimmung fällt, ohne aufwändige Vorschriften zu machen.

9.4.2014

A7-0162/342

Änderungsantrag 342

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Mittelausstattung, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen **auf die ihnen geeignet erscheinende Art und Weise** für eine angemessene Mittelausstattung, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Or. en

9.4.2014

A7-0162/343

Änderungsantrag 343

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Damit gewährleistet ist, dass den zuständigen Behörden angemessene Ressourcen für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Verfügung stehen, **erheben** die zuständigen Behörden Gebühren, um **die** Kosten zu decken, die ihnen durch folgende Kontrollen entstehen:

1. Damit gewährleistet ist, dass den zuständigen Behörden angemessene Ressourcen für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Verfügung stehen, **können** die zuständigen Behörden Gebühren **erheben**, um **einen Teil der Kosten oder auch sämtliche Kosten** zu decken, die ihnen durch folgende Kontrollen entstehen:

Or. en

Begründung

Die Kommission überschreitet mit diesem Vorschlag ihre Kompetenzen. Wie die zuständigen Behörden ihre amtlichen Kontrollen finanzieren, ist allein von den Mitgliedstaaten zu entscheiden.

9.4.2014

A7-0162/344

Änderungsantrag 344

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 78

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 78

entfällt

Kosten

1. Die zuständigen Behörden erheben gemäß Artikel 77 Gebühren zur Deckung folgender Kosten:

(a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals (einschließlich des Hilfspersonals), das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;

(b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten;

(c) Kosten für Verbrauchsgüter, Dienstleistungen und Hilfsmittel;

(d) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;

(e) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;

(f) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen.

2. Falls die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 77 Gebühren erheben, auch andere Tätigkeiten durchführen, wird für die Festsetzung der Gebühren nur der Teil der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kostenelemente berücksichtigt, der auf die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 77 Absatz 1 entfällt.

Or. en

9.4.2014

A7-0162/345

Änderungsantrag 345

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 79

entfällt

Festsetzung der Gebühren

**1. Die gemäß Artikel 77 erhobenen
Gebühren werden**

**(a) auf der Grundlage der von den
zuständigen Behörden während eines
bestimmten Zeitraums getragenen Kosten
für amtliche Kontrollen als Pauschale
festgesetzt und von jedem Unternehmer
erhoben, unabhängig davon, ob bei ihm
während des Bezugszeitraums tatsächlich
eine amtliche Kontrolle durchgeführt
wird; bei der Festsetzung der Höhe der je
Sektor, Tätigkeit und
Unternehmerkategorie zu erhebenden
Gebühren berücksichtigen die
zuständigen Behörden, inwieweit sich Art
und Größe der betreffenden Tätigkeit und
die entsprechenden Risikofaktoren auf die
Verteilung der Gesamtkosten dieser
amtlichen Kontrollen auswirken; oder,**

**(b) auf der Grundlage der tatsächlichen
Kosten jeder einzelnen amtlichen
Kontrolle festgesetzt und von den
Unternehmern erhoben, die diesen
amtlichen Kontrollen unterzogen werden;**

diese Gebühren dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten amtlichen Kontrollen, und sie können sich ganz oder teilweise nach der vom Personal der zuständigen Behörden für die amtlichen Kontrollen aufgewendeten Zeit richten.

2. Die Reisekosten gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e werden bei der Festsetzung der Gebühren gemäß Artikel 77 Absatz 1 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seines Betriebs vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt wird.

3. Werden die Gebühren gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgesetzt, so dürfen die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 77 erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen entstehen, welche während des in Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Zeitraums durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission überschreitet mit diesem Vorschlag ihre Kompetenzen. Wie die zuständigen Behörden ihre amtlichen Kontrollen finanzieren, ist allein von den Mitgliedstaaten zu entscheiden.

9.4.2014

A7-0162/346

Änderungsantrag 346

Julie Girling

im Namen der ECR-Fraktion

Martin Kastler

Bericht

A7-0162/2014

Mario Pirillo

Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel
COM(2013)0265 – C7-0123/2013 – 2013/0140(COD)

AM\P7_AMA(2014)0162(338-346)_EN.doc

PE533.757v01-00

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d erhobenen Gebühren **werden** von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer oder von dessen Vertreter gezahlt.

Geänderter Text

2. Die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d erhobenen Gebühren **können** von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer oder von dessen Vertreter gezahlt **werden**.

Or. en